BUND Ortsverband Marburg

Am Plan 3, 35037 Marburg

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.

Absender:
BUND Ortsverband Marburg
Am Plan 3
35037 Marburg, den 08.09.2025
Tel. 06421-67363 FAX 683740
E-Mail: infomr@ovmr.bund-hessen.net

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans der Universitätsstadt Marburg Nr. 21/6, „Solarpark Hermers- und Haddamshausen am Martinsberg“ sowie der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplans

Als Bevollmächtigter des BUND Hessen nehme ich hiermit wie folgt Stellung zum oben genannten Bebauungsplan der Universitätsstadt Marburg:

Grundsätzlich sieht der BUND in Marburg mit Bezug auf Positionen des Bundes- und Landesverbands als klare Priorität für Solaranlagen deren Bau auf und an Gebäuden sowie versiegelten Flächen an. Auf Gebäuden und versiegelten Flächen sollten soviel Solaranlagen wie möglich errichtet werden. Die Inanspruchnahme und Überbauung von Freiflächen sind dagegen so gering wie möglich zu halten. Insbesondere sollte das Verhältnis von Photovoltaik (PV)- Anlagen auf Gebäuden und versiegelten Flächen zu PV-Anlagen im Freiland bei mindestens 2:1 liegen. Wir fordern die Stadt Marburg auf, das aktuelle Flächenverhältnis von PV-Anlagen auf Gebäuden und versiegelten Flächen zu PV-Anlagen im Freiland im Marburger Stadtgebiet im Rahmen jeder einzelnen Solarparkplanung darzulegen und jeweils zu aktualisieren. Die reine Darstellung der „Zielerreichung“ gemäß Solarpotenzialanalyse ist nicht ausreichend, um hierüber Transparenz herzustellen. Die Gesamtfläche der PV-Anlagen im Freiland sollte einen Anteil von 0,5% des Stadtgebiets in keinem Fall überschreiten.

Wenn dennoch PV-Anlagen im Freiland als notwendig erachtet werden, sind sie zwingend so anzulegen und zu betreiben, dass sie in der Gesamtheit ihres Plangebiets eine Verbesserung für Natur und Biodiversität erreichen und dauerhaft sicherstellen. Im hier vorliegenden Fall ergibt sich diese Notwendigkeit auch daraus, dass die betroffene Fläche laut des Entwurfs für den neuen Regionalplan Mittelhessen sowohl im Vorranggebiet Regionaler Grünzug als auch im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft liegt. Belange des Naturschutzes sind somit in der Abwägung bevorzugt zu berücksichtigen.

Für die hier vorliegende Planung ergeben sich aus diesem Anspruch heraus die folgenden Hinweise:

Bei den zum Zeitpunkt der Frühzeitigen Beteiligung noch laufenden Arten-Kartierungen wurden Feldlerchen im Plangebiet nachgewiesen. Es liegt nahe, dass die Feldlerche die überplanten Ackerflächen als Brutstätte nutzt. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Feldlerche die Solarparkflächen nach Fertigstellung weiter als Brutgebiet nutzen kann und wird (s. HEMMER, HANUSCH & BACHMANN 2025), sind für die Feldlerche entsprechende CEF-Maßnahmen durchzuführen. Eventuell kann dies in Form von „Grünfenstern“ innerhalb der Anlage analog zum Solarpark „Perleberg“ bei Prignitz erfolgen (s. ZAPLATA & STÖFER 2022, S. 25). Sollte dies nicht möglich sein, sind Maßnahmen auf externen Flächen im räumlichen Zusammenhang vorzusehen.

Notwendige CEF-Maßnahmen für das Rebhuhn und die Zauneidechse sollten nach Möglichkeit direkt im Planungsgebiet umgesetzt werden. Die Randbereiche der Solarparkflächen sollten dafür ausreichend Raum bieten, ansonsten sind sie entsprechend zu erweitern.

Die Zäune entlang des Wirtschaftsweges zwischen den nördlichen und südlichen Teilfeldern sollten von der Wegeparzelle soweit abgerückt werden, dass sich beiderseits des Weges ein mindestens 3 m breiter Saum ergibt. Dieser sollte jeweils zu einem artenreichen Saum frischer Standorte entwickelt und dann durch geeignete Pflege dauerhaft erhalten werden.

Die Erschließung der Flächen zur Bauzeit und danach sollte ausschließlich über den Wirtschaftsweg zwischen den nördlichen und südlichen Teilfeldern erfolgen. Insbesondere sind die Graswege entlang der nördlichen Flächen als solche zu erhalten, nicht zu ertüchtigen und auch nicht für den Baustellenverkehr zu nutzen.

Die teilweise mit einem großflächigen Feldgehölz bestandene und ansonsten mit einer Kompensationsmaßnahme der Stadt Marburg belegte Fläche zwischen den nördlichen Baufeldern sollte im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und dauerhaft im Sinne des Naturschutz gepflegt und entwickelt werden. Dies ist im Sinne sowohl des in der Solarpotenzialanalyse erhobenen Anspruchs, Marburger Solarparks als „Biodiversitätstrittsteine“ zu gestalten, wie auch entsprechender Aussagen im Koalitionsvertrag (Koalitionsvertrag 2021-2026, Z. 1395 ff.).

Die Solarparkflächen sollen durch geeignete Ansaat und Pflege zu artenreichen Frischwiesen entwickelt werden. Die Erreichung dieses Ziels ist durch ein geeignetes Monitoring regelmäßig zu überprüfen. Ggf. muss die Pflege angepasst werden, wenn sich die Zielerreichung als mangelhaft herausstellen sollte.

Im B-Planentwurf und der Begründung dazu sind widersprüchliche Aussagen zu einer Beleuchtung der Anlagen zu finden. Der Planentwurf schließt diese aus, die Begründung spricht von „insektenfreundlicher“ Beleuchtung. Es muss klargestellt werden, dass eine Beleuchtung der Anlagen generell nicht zulässig ist.

Im weiteren Verlauf der Planung sind Maßnahmen zur Reduktion von Auswirkungen auf das Landschaftsbilds zu spezifizieren und festzusetzen.

gez. Ingmar Kirck
Bevollmächtigter des BUND Hessen in allen gesetzlichen Beteiligungsverfahren

Literatur:

BUND Position 72, Naturverträgliche Freiflächen-Solaranlagen für Strom und Wärme, 2022 Link
Beschluss des Landesvorstands des BUND Hessen zur Freiflächen-Photovoltaik 2023 Link
Positionspapier des BUND Marburg zu Freiflächen-PV-Anlagen, 2022 Link

HEMMER, S., HANUSCH, M., & BACHMANN, M. (2025): Freiflächen-Photovoltaikanlagen bieten der Feldlerche *Alauda arvensis* keinen (Ersatz-)Lebensraum. – Anliegen Natur 47(2): 55–64, Laufen; https://doi.org/10.63653/ricy6982.

ZAPATA, M., STÖFER, M. (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands. - NABU, Link